



Polizeidirektion Pforzheim

Bahnhofstr. 13

75172 Pforzheim

Tel.: 07231 / 186 1201

Fax: 07231 / 186 1295

medien - info

11.10.05

**Polizei nimmt im Fall Harry Wörz zu erhobenen
Vorwürfen Stellung
Pforzheim/Enzkreis**

Mit dem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren vor der 1. Hilfsstrafkammer vor dem Mannheimer Landgericht vergangenen Donnerstag, dem 6. Oktober 2005, endete die 8. vorläufig letzte Justizrunde im Fall des Harry Wörz.

Chronik:

29. April 1997:

Zwischen 02.20 Uhr und 02.35 Uhr morgens wird die Polizistin Andrea Z. in ihrer Wohnung in Birkenfeld so lange stranguliert, dass ihr Gehirn irreparabel geschädigt ist.

16. Januar 1998:

Die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Karlsruhe verurteilt den wegen versuchten Totschlags angeklagten Wörz in einem Indizienprozess zu elf Jahren Haft.

11. August 1998:

Der Bundesgerichtshof verwirft die Revision, das Urteil ist rechtskräftig. Wörz sitzt in Heimsheim in Strafhaft.

14. Oktober 1999:

Beginn des Zivilprozesses vor dem Landgericht Karlsruhe, weil Andrea Z.s Eltern Schmerzensgeld erstreiten wollen.

6. April 2001:

Die Zivilkammer hält die Forderung der Eltern für nicht begründet.

Mitte 2001:

Wörz stellt einen Antrag auf Wiederaufnahme beim Landgericht Mannheim.

29. September 2001:

Das Gericht lehnt den Antrag ab.

30. November 2001:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ordnet die vorläufige Haftentlassung an und lässt einen Wiederaufnahmeantrag zu.

22. September 2003:

Erster von sieben Terminen in Mannheim, um eventuell neue Tatsachen zu prüfen.

9. März 2004:

Die Große Strafkammer des Landgerichts lehnt den Wiederaufnahmeantrag ab.

8. Oktober 2004:

Das Oberlandesgericht ordnet eine Wiederaufnahme an.

6. Oktober 2005:

Freispruch mit der Begründung: „Die Kammer hegt zwar den Verdacht, dass der Angeklagte der Mann war, der versucht hat, das Opfer zu erdrosseln... Die Kammer ist jedoch nicht mit der notwendigen Sicherheit von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt.“

In kaum einem Fall der Kriminalgeschichte wurde die polizeiliche Ermittlungsarbeit so umfassend durch eine Vielzahl von Gerichten, Sachverständigen und Anwälten von allen Seiten so kritisch durchleuchtet und auf Schwachstellen untersucht wie im Falle der versuchten Tötung der damals 26jährigen Polizeibeamtin Andrea Wörz in der Nacht zum 29. April 1997 in ihrer Wohnung in Birkenfeld, Ortsteil Gräfenhausen.

Im Zuge der Verhandlungen wurde die Ermittlungsarbeit der Polizei zum Teil stark kritisiert, teilweise wurde ihr einseitige Ermittlungsführung zu Lasten des vor dem Landgericht Karlsruhe zunächst rechtskräftig verurteilten früheren Ehemannes des Opfers Harry Wörz vorgeworfen.

Im Ergebnis sind die erhobenen Vorwürfe aus polizeilicher Sicht wie folgt zu bewerten:

1. Fehler und Nachlässigkeiten

Es gab zweifelsfrei im Rahmen des äußerst umfangreichen und komplexen Verfahrens handwerkliche Fehler. Dazu gehört beispielsweise das Nichtversiegeln der Tatortwohnung vor endgültigem Abschluss der kriminaltechnischen Untersuchungen oder das Versäumnis nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens den lückenlosen Verbleib ausgehändigter bzw. die Vernichtung nicht mehr benötigter Asservaten zu dokumentieren.

Keines dieser Versäumnisse hat sich jedoch prozessentscheidend oder gar belastend für den damaligen Angeklagten Harry Wörz ausgewirkt. Gleichwohl sind Nachlässigkeiten dieser Art nicht zu entschuldigen.

Aus diesen Fehlern hat die Polizei organisatorische Konsequenzen gezogen. Aller Professionalität zum Trotz sind jedoch individuelle Fehlleistungen einzelner nie völlig auszuschließen.

2. Falsche Wege

Es wurden zum Teil Entscheidungen getroffen, die sich im Nachhinein als Fehleinschätzungen erwiesen haben, ohne dass dies vorwerfbar war.

In Kenntnis aller heute bekannten Umstände wäre es besser gewesen sofort nach Eintreffen der ersten Funkstreifenwagenbesatzungen sowohl bei der Wohnung des Harry Wörz wie auch des damaligen Liebhabers des späteren Opfers zu läuten, um sich zu vergewissern, ob beide zu Hause sind. Gegen beide richtete sich zu diesem Zeitpunkt ein vager Anfangsverdacht. Dass dies in der fraglichen Nacht nicht geschehen ist hat verschiedene Gründe.

Das Auto von Harry Wörz konnte im Bereich des Wohnanwesens nicht aufgefunden werden. Es stand, wie sich später herausstellte, 200 Meter vom Wohnobjekt entfernt, jenseits der Kreisstraße. In der Wohnung selbst brannte kein Licht. Die Beamten schlossen daraus, dass Harry Wörz (noch) nicht zu Hause sei.

Das Auto des ebenfalls tatverdächtigen Kollegen von Andrea Wörz stand zwar in der Hofeinfahrt seines Wohnanwesens. Dort waren Bewegungsmelder angebracht. Auf Anordnung des Leitungsdienstes der örtlich zuständigen Polizei nahm man

davon Abstand, sich dem Fahrzeug zu nähern und an der Wohnung zu läuten. Angesichts der Tatsache, dass der immerhin unter Verdacht eines versuchten Tötungsdelikts stehende Polizeibeamte bei einem evtl. Zugriff von der Dienstwaffe Gebrauch machen könnte, wollte man erst das Eintreffen des Spezialeinsatzkommandos abwarten.

Beeinflusst wurden diese beiden Entscheidungen von dem Umstand, dass man davon ausging, dass das Opfer in wenigen Stunden aufwachen und den Namen des Täters nennen würde. Ein Irrtum, wie sich später herausstellen sollte. Wenn man aus dem Rathaus herauskommt, ist man bekanntlich immer schlauer.

3. Unberechtigte Vorwürfe

Der Vorsitzende Richter der Strafkammer des Mannheimer Landgerichts hat in seiner Urteilsbegründung auf Grund der immer wieder erhobenen Vorwürfe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Polizei einseitig zu Lasten des Angeklagten ermittelt habe.

Von Anfang an galt es als sicher, dass es sich um eine Beziehungstat handeln musste – alle Tatumstände deuteten darauf
medien-info 11.10.05

hin. Ein erster Tatverdacht richtete sich gegen den früheren Ehemann wie gegen den Liebhaber gleichermaßen. In der Folge wurden die Ermittlungen auf weitere Personen ausgeweitet. Das dargestellte Motiv, die vorhandenen Indizien, die zahlreichen Widersprüche und offensichtlichen Unwahrheiten des Harry Wörz führten in der Gesamtsumme jedoch zu einer für die Ermittlungsorgane erdrückenden Indizienkette, die den Vorwurf einseitiger Ermittlungsführung ebenso haltlos erscheinen lassen wie eine Vielzahl weiterer Vorwürfe, die wie Pilze aus dem Boden schossen.